

# RS Vwgh 1992/9/29 92/06/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1992

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §48 Abs3 Z1;

VwGG §48 Abs3 Z2;

VwGG §59 Abs3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/06/0058

## Rechtssatz

Da der Abspruch über das Kostenbegehren der mitbeteiligten Partei im Erkenntnis unterblieben ist, waren der mitbeteiligten Partei in einem ergänzenden Beschluß die Kosten für den Aufwandsatz und die erforderlichen Stempelgebühren zuzuerkennen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060057.X01.1

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)